

**I. Was ist eine Willenserklärung (=WE) und wie prüfe ich eine solche?**

Willenserklärungen sind **notwendiger Bestandteil aller Rechtsgeschäfte** - seien es Verträge (§ 311 Abs. 1 BGB), einseitige Rechtsgeschäfte wie ein Testament (§ 2247 BGB) oder die Teilnahme an Beschlüssen eines Vereins (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB) oder einer Gesellschaft (§ 709 BGB).

Allgemein gilt:

- Zunächst muss der "**äußere (objektive) Tatbestand**" einer Willenserklärung vorliegen (die "Äußerung"). Das heißt, ein hypothetischer, objektiver Dritter muss die Situation so verstehen, dass das Verhalten nach dem Willen des Handelnden eine rechtliche Folge auslösen sollte.
- Erforderlich ist aber auch grundsätzlich, dass der vom Dritten angenommene Wille mit dem Willen des Erklärenden übereinstimmt. Es muss also der "**innere (subjektive) Tatbestand**" vorliegen (der "Wille"). Dieser hat drei Voraussetzungen
  - Der **Handlungswille** besagt nur, dass ein menschlich gesteuertes Verhalten vorliegen muss und schließt damit Hypnose, Schlafwandeln und ähnliche unkontrollierbare Verhaltensweisen aus.
  - Der **Erklärungswille** unterscheidet rechtliche Handlungen von reinen Alltagsverhaltensweisen (Winken, etc.). Wenn er fehlt, ist die Rechtsfolge umstritten.
  - Schließlich verlangt der Geschäftswille (**Rechtsfolgenwille**), dass gerade die konkrete Rechtsfolge (und keine andere) beabsichtigt wurde. Hier führt das Fehlen nur zur Anfechtbarkeit nach § 119 BGB.

**1. äußerer (objektiver) Tatbestand**

Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung liegt vor, wenn sich aus **Sicht eines hypothetischen objektiven Betrachters** ("normativ" im Sinne von § 157 BGB) das konkrete Verhalten die Äußerung eines auf eine rechtliche Folge gerichteten Willens darstellt. In Betracht kommen hierfür drei Anknüpfungspunkte:

- ausdrücklichen Willenserklärung**
- konkludente Willenserklärung**; liegt vor, wenn der Handelnde seinen Geschäftswillen eindeutig, aber nur mittelbar zum Ausdruck bringt.
- ausnahmsweise: **Nichtstun/Schweigen** aufgrund von Gesetz, Parteivereinbarung oder Treu und Glauben *@ Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben*

**2. innerer (subjektiver) Tatbestand**

In der Klausur liegt der Schwerpunkt oft darin, dass die nach außen erkennbare Erklärung (äußerer Tatbestand) vom **wahren Willen** (inneren Tatbestand) abweicht.

- Handlungswille** - Unter dem Handlungswillen versteht man das Bewusstsein zu Handeln. Gemeint ist der bewusste Willensakt, der auf die Vornahme eines äußeren Verhaltens gerichtet ist.
  - **Fehlen des Handlungswillens** – Wenn derjenige, der nach dem äußeren Erklärungstatbestand als „Erklärender“ erscheint, die Erklärung nicht willensgesteuert oder überhaupt nicht abgegeben hat, liegt **keine WE** vor (siehe § 105 Abs. 2 BGB). Kein Handlungswille = keine WE
  - *@ Was gilt im Falle des unbewussten Nichtstuns?*
- Erklärungswille** - Der Erklärungswille ist das Bewusstsein des Handelnden, dass seine Handlung irgendeine rechtlich erhebliche Erklärung darstellt. Man spricht insoweit auch von einem rechtlichen Bindungswillen, das sog. **Erklärungsbewusstsein**. Im Rahmen eines (vermeintlichen) Antrags auf Vertragsschluss bezeichnet man das Erklärungsbewusstsein als "Rechtsbindungswille" (siehe Kapitel 2).
  - **Fehlen des Erklärungsbewusstseins** - *@ Ob trotz Fehlen des Erklärungsbewusstseins eine WE vorliegen kann, ist umstritten. e.A. Erklärungsbewusstsein ist zwingendes Erfordernis; h.M. WE ist trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins gegeben, wenn der Erklärende bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen musste, dass seine Erklärung als Willenserklärung aufgefasst wird.*
- Geschäftswille**: Als Geschäftswillen bezeichnet man den Willen, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Im Gegensatz zum Erklärungswillen geht es hier darum, eine ganz konkrete Rechtsfolge herbeizuführen.
  - **Fehlen oder Abweichen des Geschäftswillens** – Es liegt eine **wirksame WE** vor. Allerdings ist diese WE nach §§ 119 ff. BGB anfechtbar.

**II. Wie wird eine Willenserklärung wirksam?**

Grundsätzlich gilt:

- Empfangsbedürftige** Willenserklärungen werden mit **Abgabe und Zugang** der Erklärung wirksam.
- Nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen werden **allein** durch die **Abgabe** wirksam.

**1. Abgabe einer Willenserklärung**

Eine Willenserklärung wurde abgegeben, wenn der Erklärende seinerseits alles Erforderliche getan hat, damit sie wirksam werden kann. D.h. der Erklärende muss die Erklärung bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung willentlich in Richtung des Empfängers in den Verkehr gebracht haben, sodass unter normalen Umständen mit dem Zugang gerechnet werden kann (= „**Endgültige willentliche Entäußerung**“). Wann liegt eine Abgabe vor?

- mündlich**: Gegenüber Anwesenden (oder am Telefon) mit dem Aussprechen.
- schriftlich**: Gegenüber Abwesenden, wenn der Erklärende alles getan hat, damit das Schriftstück zum Empfänger gelangt oder ihm das Inverkehrbringen zugerechnet werden kann.
  - *@ Abhandengekommene Willenserklärung*
  - *@ Schutz des Empfängers der abhandengekommenen Willenserklärung*

**2. Zugang einer Willenserklärung**

Im Rahmen des Zugangs müssen Sie grundsätzlich entscheiden, ob die Willenserklärung gegenüber Abwesenden, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB, oder gegenüber Anwesenden abgegeben wird.

a. Gegenüber **Abwesenden**:

**Es ist erforderlich, dass**

- die Erklärung **in den Machtbereich** (Briefkasten, Wohn-/Geschäftsräume, E-Mail-Postfach, Anrufbeantworter) des Empfängers gelangt ist und
- der Empfänger unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Willenserklärung **Kenntnis zu erlangen**.

Es besteht die **Möglichkeit des Widerrufs**: Dann wird trotz Zugangs der Willenserklärung diese nicht wirksam, wenn dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit ihrem Zugang ein Widerruf zugeht (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB)

- *@ Was gilt, wenn der Zugang des Widerrufs erst nach dem Zugang der Willenserklärung erfolgt, der Empfänger jedoch zuerst den Widerruf zur Kenntnis nimmt?*

**Fortsetzung: 2. Zugang einer Willenserklärung**

**b.** Gegenüber **Anwesenden** wird der Zugang angenommen, wenn der Erklärende damit rechnen kann, dass der Empfänger die Erklärung richtig vernommen hat (sog. abgeschwächte Vernehmungstheorie).

**c. Ansonsten gilt:**

- Eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn vorher oder gleichzeitig ein **Widerruf** zugeht, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Geht die Willenserklärung einem **Empfangsvertreter** zu, ist sie zugleich dem Vertretenen zugegangen, § 164 Abs. 3 BGB.
- Geht die Willenserklärung einem **Empfangsboten** zu, geht sie dem Erklärungsempfänger erst zu, wenn unter gewöhnlichen Umständen mit der Weiterleitung an ihn zu rechnen ist.
- **Tod** oder **Geschäftsunfähigkeit** des Erklärenden nach Abgabe hindern das Wirksamwerden des Zugangs nicht, § 130 Abs. 2 BGB.
- Gegenüber **Geschäftsunfähigen** geht die Erklärung erst mit Zugang an seinen gesetzlichen Vertreter zu, § 131 Abs. 1 BGB.
- Gegenüber **beschränkt Geschäftsfähigen** geht die Erklärung unmittelbar zu, wenn sie lediglich rechtlich vorteilhaft ist oder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, § 131 Abs. 2 BGB.

**d. Zugang bei Einschaltung von Vertretern und Boten:**

**Empfangsvertreter**

- **Wirkung:** Schaltet der Adressat einen **Empfangsvertreter** ein, so wirkt die Erklärung unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 BGB).
- **Zugang:** Eine Willenserklärung, die **gegenüber einem Empfangsvertreter** abgegeben wird, geht dem Geschäftspartner dann zu, wenn die Willenserklärung derart in den **Herrschaftsbereich des Stellvertreters** geschafft wurde, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit der Kenntnis hatte.

**Empfangsbote**

- Ein **Empfangsbote** ist derjenige, der vom Empfänger zur Empfangnahme bestellt ist oder nach der Verkehrsanschauung zur Übermittlung geeignet ist und als ermächtigt gilt.
- **Wirkung:** Geht die Erklärung einem Boten zu, so wird sie grundsätzlich erst wirksam, wenn sie dem Geschäftsherren übermittelt wird.
  - **Zugang:** Eine Willenserklärung, die **gegenüber einem Empfangsboten** abgegeben wird, **geht dem Geschäftspartner zu, wenn nach dem gewöhnlich Lauf der Dinge mit einer Übermittlung an den Empfänger zu rechnen ist.** Der Empfangsbote ist eine **"personifizierte Empfangsvorrichtung"**.

**f. Einfluss der Geschäftsfähigkeit**

**Geschäftsunfähige**

Erklärungen werden erst wirksam, wenn sie seinem gesetzlichen Vertreter zugehen, § 131 Abs. 1 BGB.

**beschränkt Geschäftsfähige**

Nach § 131 Abs. 2 S. 1 BGB sind diese grundsätzlich auch erst wirksam, wenn sie seinem gesetzlichen Vertreter zugehen. Ausnahme: Einwilligung oder lediglich rechtlicher Vorteil

**g. Entbehrlichkeit des Zugangs:**

- **Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte** (z.B. Schenkungsversprechen, Hotelreservierung) nicht zu erwarten, so entfällt die Zugangsbedürftigkeit, § 151 S. 1 1. Var. BGB.
- keine Notwendigkeit des Zugangs, wenn der **Antragende** auf diesen **verzichtet** hat, § 151 S. 1 2. Var. BGB.

**3. Folgen von Zugangshindernissen**

Liegt eine **berechtigte Verweigerung** vor, so geht diese zu Lasten des Erklärenden. Eine **unberechtigte Verweigerung** geht hingegen zu Lasten des Empfängers. Wird der rechtzeitige Zugang bewusst vereitelt, spricht man von einer **arglistigen Zugangsverhinderung**. In diesem Fall wird der Zugang zu Lasten des Empfängers fingiert. Im Falle einer **unbewussten Zugangsverhinderung** bzw. -verzögerung wird dem Erklärenden ein Wahlrecht zugesprochen. Unternimmt er nichts hinsichtlich eines nachträglichen Zugangs, so wird diese auch nicht wirksam. Bemüht er sich jedoch unverzüglich nach Kenntnis des nicht erfolgten Zugangs um einen erneuten Zustellungsversuch, so hat der Empfänger den verspäteten Zugang nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gegen sich gelten zu lassen.

**4. Abgabe und Zugang im Internet**

Grundsätzlich handelt es sich um Willenserklärungen unter Abwesenden. Ausnahme (Video-) Chat. Zu differenzieren ist bei der Frage des Zugangszeitpunktes bei Emails :

- **ggü. Privatperson:** mit dem Zugang ist zu rechnen, wenn unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme des Empfängers, also des Aufrufens des E-Mail-Postfachs zu rechnen ist. Bei privaten Adressaten ist gewöhnlich von einer täglichen Kontrolle der Mailbox auszugehen.
- Bei **Geschäftsadressaten** Zugang, wenn nach den gewöhnlichen Gepflogenheiten des Geschäftsbetriebs mit dem Zugang gerechnet werden kann. Davon ist spätestens am Ende des Werktages auszugehen. Besonderheiten bei Unternehmen mit 24-Stunden-Service